

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 206/10 B

(zuvor: B 13 R 5/10 AR)

L 27 R 752/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 6 RJ 2452/04 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

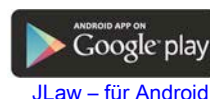
Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Juli 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l, den Richter Gasse r und
die Richterin Dr. Opperman n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 10. September 2009 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (LSG) mit von ihm selbst unterzeichneten Schreiben vom 13.1.2010 (beim Bundessozialgericht <BSG> eingegangen am 8.2.2010) und 5.5.2010 sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Er kann jedoch, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>).
- 3 Das Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form und ist deshalb durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG).
- 4 Ein Anlass zur Prüfung, ob dem Kläger entweder im Wege der Prozesskostenhilfe oder als so genannter Notanwalt ein Rechtsanwalt beizuordnen ist, bestand nicht. Denn die hierfür geltende Antragsfrist bis zum 13.11.2009 war bereits bei Eingang des ersten Schreibens des Klägers beim BSG längst verstrichen. In der dem BSG übersandten Kopie ist das angefochtene Urteil mit dem Eingangsstempel "13. Okt. 2009" der den Kläger vor dem LSG vertretenden deutschen Rechtsanwälte sowie mit einer zutreffenden Rechtsmittelbelehrung versehen.
- 5 Ob die Fristversäumnis durch den Kläger selbst oder durch einen von ihm beauftragten Prozessbevollmächtigten verschuldet ist, hat das BSG nicht zu prüfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

